

Anlage 1

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Frühjahrssend“ und „Herbstsend“ in den Jahren 2006 und 2007 in Münster

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit Nr. 4.6.4. des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NW S. 54/SGV. NW 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV. NW S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Während der Veranstaltungen „Frühjahrssend“ und „Herbstsend“ in den Jahren 2006 und 2007 dürfen die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte beschränkt auf das Gebiet Münster-Innenstadt - *innerhalb des Promenadenrings* - über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus an den Sonntagen, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.